



Schützenverein Rickensdorf e.V. von 1876  
Siedlerweg 6  
38459 Rickensdorf  
Telefon 053 58 - 469  
[sv-rickensdorf@t-online.de](mailto:sv-rickensdorf@t-online.de)  
[www.rickensdorf.de](http://www.rickensdorf.de)

---

## **Satzung des Schützenvereins Rickensdorf e.V. von 1876**

### **§ 1 Name Sitz**

**I.** Der Verein führt den Namen Schützenverein Rickensdorf e.V. von 1876 mit Sitz in 38459 Rickensdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer des Vereins **VR 130241** eingetragen. Das Vereinskürzel lautet SVR.

**II.** Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

Landessportbund Niedersachsen, Kreissportbundes Helmstedt, Deutschen Schützenbund, Niedersächsischen Schützenverband, Kreisschützenverband Helmstedt, Deutschen Turnerbund, Niedersächsischen Turnerbund und Behinderten-Sportverband Niedersachsen deren Sportarten betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

**III.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

**I.** Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports aller Art sowohl als Breiten- und Leistungssport wie auch Gesundheitssport.

Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Sportliche und jugendpflegerische Aktivitäten zur Steigerung des Gesundheitsbewusstseins
- Einbindung seiner Mitglieder in das gemeinnützige soziale Umfeld
- Abhaltung von geordneten sportlichen Übungen in den verschiedenen Disziplinen des Schießsportes
- Durchführung von Vorträgen und Sportveranstaltungen
- Der Pflege von Tradition und Brauchtum der Schützen.

**II.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**III.** Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.**



Schützenverein Rickensdorf e.V. von 1876  
Siedlerweg 6  
38459 Rickensdorf  
Telefon 053 58 - 469  
[sv-rickensdorf@t-online.de](mailto:sv-rickensdorf@t-online.de)  
[www.rickensdorf.de](http://www.rickensdorf.de)

---

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitglieder
- Ehrenmitgliedern.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

**I.** Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, die keiner Begründung bedarf. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift den gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, kann der/die Antragsteller/in durch die Mitgliederversammlung endgültige Entscheidung herbeiführen.

**II.** Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die den Verein unterstützen will, ohne sich sportlich zu betätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

**III.** Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

**I.** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

**II.** Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

**III.** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichem Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.



Schützenverein Rickensdorf e.V. von 1876  
 Siedlerweg 6  
 38459 Rickensdorf  
 Telefon 053 58 - 469  
[sv-rickensdorf@t-online.de](mailto:sv-rickensdorf@t-online.de)  
[www.rickensdorf.de](http://www.rickensdorf.de)

**IV.** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

**V.** Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 Die Rechte und Pflichten**

**I.** Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

**II.** Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

**III.** Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

## **§ 8 Organe**

- die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

- I.** Der Vorstand besteht aus:
- dem/der ersten Vorsitzenden (Präsidenten)
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassenwart/in
  - dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der Schießsportleiter/in
  - dem/der stellvertretenden Schießsportleiter/in



Schützenverein Rickensdorf e.V. von 1876  
 Siedlerweg 6  
 38459 Rickensdorf  
 Telefon 053 58 - 469  
[sv-rickensdorf@t-online.de](mailto:sv-rickensdorf@t-online.de)  
[www.rickensdorf.de](http://www.rickensdorf.de)

---

- dem/der Jugendleiter/in
- dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in
- dem/der Damenleiter/in
- dem/der stellvertretenden Damenleiter/in
- dem/der Kommandeur/in (Hauptmann)
- dem/der stellvertretenden Kommandeur/in
- dem/der Pressewart/in
- der/dem EDV-Beauftragte/n
- dem/der Veranstaltungswart/in
- dem/der Beauftragten für Behindertensport

**II.** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

**III.** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die erste Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- der/die stellvertretende Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je einen der genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.

**IV.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes und Personalunion bei mehreren Vorstandsposten ist zulässig.

**V.** Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine gesetzlich festgelegte Ehrenamtszuschale/Übungsleiterzuschale erhalten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

**I.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

**II.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.



Schützenverein Rickensdorf e.V. von 1876  
Siedlerweg 6  
38459 Rickensdorf  
Telefon 053 58 - 469  
[sv-rickensdorf@t-online.de](mailto:sv-rickensdorf@t-online.de)  
[www.rickensdorf.de](http://www.rickensdorf.de)

---

## **§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahmen des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Änderungen der Vereinssatzung
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

## **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Änderungen der Vereinssatzung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden.

## **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

**I.** Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem/er ihrem/er Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**II.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des /der Versammlungsleiters /in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Änderungen der Vereinssatzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.



Schützenverein Rickensdorf e.V. von 1876  
Siedlerweg 6  
38459 Rickensdorf  
Telefon 053 58 - 469  
[sv-rickensdorf@t-online.de](mailto:sv-rickensdorf@t-online.de)  
[www.rickensdorf.de](http://www.rickensdorf.de)

---

**III.** Über Anträge auf Änderungen in der Vereinssatzung kann nur abgestimmt werden, wenn sie im Vorfeld in einer Vorstandssitzung bereits abgestimmt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

**I.** Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

**II.** Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 16 Kassenprüfung**

**I.** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

**II.** Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenvorgängers/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 17 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Ordnung über die Benutzung der Sportstätte zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand Ordnungen erlassen die dazu angetan sind, die gesetzten Ziele des Vereins durch gemeinschaftliches Handeln zu erreichen.



Schützenverein Rickensdorf e.V. von 1876  
Siedlerweg 6  
38459 Rickensdorf  
Telefon 053 58 - 469  
[sv-rickensdorf@t-online.de](mailto:sv-rickensdorf@t-online.de)  
[www.rickensdorf.de](http://www.rickensdorf.de)

---

## § 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem /der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

## § 19 Auflösung des Vereins

I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bahrdorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Rickensdorf gemeinnützig zu verwenden hat.

## § 20 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## § 21 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.01.2016 beschlossen. Gleichzeitig wird die Satzung vom 28.01.2012 durch Beschluss der Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt.

Der Vorstand  
Schützenverein Rickensdorf e.V. von 1876

---

1. Vorsitzender Vadim Fischer